



Gornsdorfer Amtsblatt

Jahrgang 2021

Amtsblatt Nr. 27 vom 24.08.2021

Inhaltsverzeichnis:

Korrektur der öffentlichen Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Am **26. September 2021** findet die Wahl zum **20. Deutschen Bundestag** statt.
Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde Gornsdorf bildet einen Wahlbezirk.

| Nr. | Abgrenzung des Wahlbezirks | Bezeichnung des Wahlraums |
|----------|--|---|
| 7 | Am Andreasberg, Am Eichenberg, Am Hang, Am Steinkamm, Am Wasserwerk, Am Winkel, An den Gärten, An der Kirche, Anton-Günther-Straße, Auerbacher Straße, August-Bebel-Straße, August-Uhlmann-Straße, Bachgasse, Badstraße, Bahnhofstraße, Bergstraße, Brückenweg, Burkhardtsdorfer Straße, Clara-Zetkin-Straße, Fabrikstraße, Franz-Mehring-Straße, Feldstraße, Freiligrathstraße, Gartenstraße, Gelenauer Weg, Goethestraße, Hauptstraße, Heinrich-Heine-Straße, Hohe Straße, Hormersdorfer Straße, Kurze Straße, Meinersdorfer Straße, Neuer Weg, Oberer Gutsweg, Oststraße, Schillerstraße, Sonnenstraße, Thalheimer Straße, Untere Siedlung, Unterer Gutsweg, Waldstraße, Wiesengrund, Wiesenweg, Zu den Teichen | Grundschule Gornsdorf Hauptstraße 78 a 09390 Gornsdorf  |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten im Zeitraum vom 16.08.2021 bis zum 05.09.2021 übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Wenn der Wahlraum barrierefrei erreichbar ist, befindet sich auf der Wahlbenachrichtigung unter dem Wahlraum das entsprechende Symbol für Barrierefreiheit (Rohlstuhlpiktogramm). Andernfalls findet sich an dieser Stelle das durchgestrichene Symbol. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerservice der Gemeinde Burkhardtsdorf, Hauptstraße 92, 09390 Gornsdorf zur Einsichtnahme aus. Die Gemeinde Gornsdorf verfügt über ein barrierefrei zugängliches Wahllokal.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Durchführung der Zulassungsprüfung und anschließenden Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 26.09.2021 um 16:00 Uhr in der Grundschule Gornsdorf, Hauptstraße 78a, 09390 Gornsdorf zusammen.

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Gornsdorf, Hauptstr. 83, 09390 Gornsdorf
Erreichbarkeit: 03721/2606 912, claudia.schmidt@burkhardtsdorf.de
Verantwortlichkeit: Bürgermeisterin Frau Andrea Arnold
Redaktion: Gemeindeverwaltung Gornsdorf
Erscheinungsintervall: nach Erfordernis

3. Ausübung des Wahlrechts

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) Für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) Für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll und

seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht gefilmt oder fotografiert werden.

4. Öffentlichkeit

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wahlschein

Wähler, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt

- ist
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises **oder**
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Sonstige Vorschriften

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 Bundeswahlgesetz). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert, oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Burkhardtsdorf, 24.08.2021

gez. Spiller
Bürgermeister